

Ein herzliches „Grüß Gott“

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

LAND  KÄRNTEN



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ein Funktionär hat's oftmals schwer

Know-how für Funktionäre von
Bringungsgemeinschaften

Worum geht es heute, Teil I ?

- Vorstellung der Agrarbehörde
- Systematik der Weganlagen und Rechtliche Grundlagen der Erschließung
- Struktur und Größenordnung der Weggenetze
- Verfahrensabwicklung nach dem GSLG
 - Bringungsrechte
 - Bringungsgemeinschaften
- Planung / Bau / Finanzierung von Weganlagen
- Beanteilungen von Wegesystemen

Worum geht es heute, Teil II ?

- Einkauf in bestehende Weganlagen
- Verwaltung der Bringungsgemeinschaften
 - Vollversammlung
 - Organe
 - Satzungen
 - Minderheitenbeschwerden etc.
- Wegsanierung / Wegerhaltung / praktische Beispiele
- Bearbeitung von Fragestellungen/Problembereichen in Kleingruppen
- Diskussion der Fragen / Probleme im Plenum

Wer macht was ?

Sandra SCHNEIDER



Wer macht was ?

Walter MERLIN





Die Agrarbehörde Kärnten

- **Eine Behörde** – zwei Dienststellen; 34 Mitarbeiter
 - Klagenfurt: 15 Mitarbeiter, 1 Lehrling
 - Villach: 19 Mitarbeiter, 2 Lehrlinge
- **Gesamtbehörde:** Behördenleiter (DI Hans Jürgen Mader)
- **Dienststelle Villach:** Dienststellenleiter/in (Mag. Schneider)
- **Technische Abteilung:** Technische Leiterin (Dipl.-Ing. Prettnner)

Was macht die Agrarbehörde

- Vollzieht die Agenden der Bodenreform
- Tätigkeiten der Agrarbehörde
 - Flurbereinigungen und Zusammenlegungen (K-FLG)
 - Agrargemeinschaften (K-FLG)
 - Weiderechte / Holzbezugsrechte (K-WWLG)
 - Güter- Alm- und Forstwege; Bringungsrechte, Bringungsgemeinschaften (K-GSLG)

Wie sind Weganlagen geregelt ?

■ Bundesstraßengesetz

(Zuständigkeit: Landeshauptmann bzw. Bundesminister)

- Bundesstraßen A
- Bundesstraßen S

■ Landesstraßengesetz

(Zuständigkeit a-c: Landesregierung; d-e: Bürgermeister)

- a) Landesstraßen L und B
- b) Bezirksstraßen
- c) Eisenbahnzufahrtsstraßen
- d) Gemeindestraßen
- e) Verbindungsstraßen (=lokaler Verkehr in Ortschaften, müssen verordnet sein)
- f) Stillschweigende gewidmete Straßen (kein Verordnung, auf Antrag mit Bescheid des Bgm.)

Wie sind Weganlagen geregelt ?

- **Bringungsanlagen nach dem Güter- und Seilwege Landesgesetz (GSLG)**
(Zuständigkeit: ABB)
 - Nicht öffentliche Wege (Güterwege, Almwege, Hofzufahrten)
 - Materialeilbahnen ohne beschränkt öffentlichen Verkehr (Seilwege, Seilrießen)
 - Leitungen (z.B. Milchleitungen)
- **Bringungsanlagen nach dem Forstgesetz (FG 1975)**
(Zuständigkeit: Bezirksverwaltungsbehörde BH)
 - Forststraßen
 - Forstliche Materialeilbahnen

Wie sind Weganlagen geregelt ?

- **Wegerechte nach dem ABGB (Servitutswege)**
(Zuständigkeit: Gerichte)
- **Notwegerecht nach dem Notwegegesetz**
(Zuständigkeit: Gerichte)
- **Privatstraßen**
(Zuständigkeit: Gerichte)



Größenordnung des Straßennetzes in Kärnten

■ Bundesstraßen	A	245 km
	S	18 km
■ Landesstraßen	L	1.615 km
■ Landesstraßen	B	1.179 km
■ Bezirks, Eisenbahnzufahrts- Gemeinde- und Verbindungsstraßen		7.800 km
■ Forststraßen		13.000 km
■ Almwege		2.400 km
■ Ländliches Wegenetz		12.000 km

Funktionelle Struktur von Wegenetzen

- Gliederung nach der Rechtslage
 - Güter und Seilwege – Landesgesetz
 - Landes- Straßengesetz
 - Forstgesetz
- Gliederung nach der hierarchischen Stellung der Weganlage
 - Hochrangiges Wegenetz (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen)
 - Niederrangiges Wegenetz (Güterwege, Forststraßen, Almwege etc.)
- Gliederung nach der Verkehrsbedeutung
- Gliederung nach dem Ausbaugrad
 - Asphalt- / Betonfahrbahn
 - Schotterfahrbahn
 - Spurweg
 - Begrünter Erdweg
 - Unbefestigte Wege
- Gliederung nach der Funktionlaidät
 - Heute: meist multifunktionale Wege

Ländliches Wegenetz



Ländliches Wegenetz



Asphaltierter Güterweg



Weganlage mit Asphalttragschichte

Ländliches Wegenetz

Spurweg



Unbefestigte Weganlage





Was ist sind Bringungsrechte (BR)?

- BR= zugunsten landw. oder forstw. Gste eingeräumte Recht Personen und Sachen über fremden Grund zu bringen
- Antrag von Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigten
- Voraussetzungen (Bringungsnotstand):
 - Fehlende oder unzulängliche Bringungsmöglichkeit für die zweckmäßige Bewirtschaftung
 - Die Vorteile die Nachteile überwiegen
 - Keine Verletzung öffentlicher Interessen
 - Kein Gefährdung von Menschen oder Sachen
 - Möglichst geringe Fremdgrundinanspruchnahme
 - Möglichst geringe Kosten

Bringungsrechte II

- Rechtlicher Bringungsnotstand
 - z.B. Bittweg oder kündigbar
- Technischer Bringungsnotstand
 - Vorhandene Weg ist zu schmal, zu steil
- Finanzieller Bringungsnotstand
 - Erhaltung des Weges erfordert zu hohen Kosten
- = öffentliche Rechte, dh. sie bestehen unabhängig von einer Eintragung im Grundbuch

Wann darf kein BR eingeräumt werden

- Jagd
- Buschenschank
- Gewerbe
- Zur Verbreiterung einer öffentlichen Straße
- Zu geringe Marktleistung des Grundstückes

Entschädigung

- Weg ist erst zu bauen
 - Ertragswert an Grundeigentümer
 - Wertminderung, Wertveränderung der Restliegenschaft
 - Hiebsunreife
 - Wirtschaftserschwernisse
- Weg existiert bereits
 - An Eigentümer der Weganlage
 - Beitrag zum Aufwand für Errichtung und Erhaltung
 - Grundentschädigung zählt auch zum Aufwand, dann wenn eine gezahlt wurde
 - Öffentliche Förderungen sind in Abzug zu bringen

Erhaltung der Weganlage

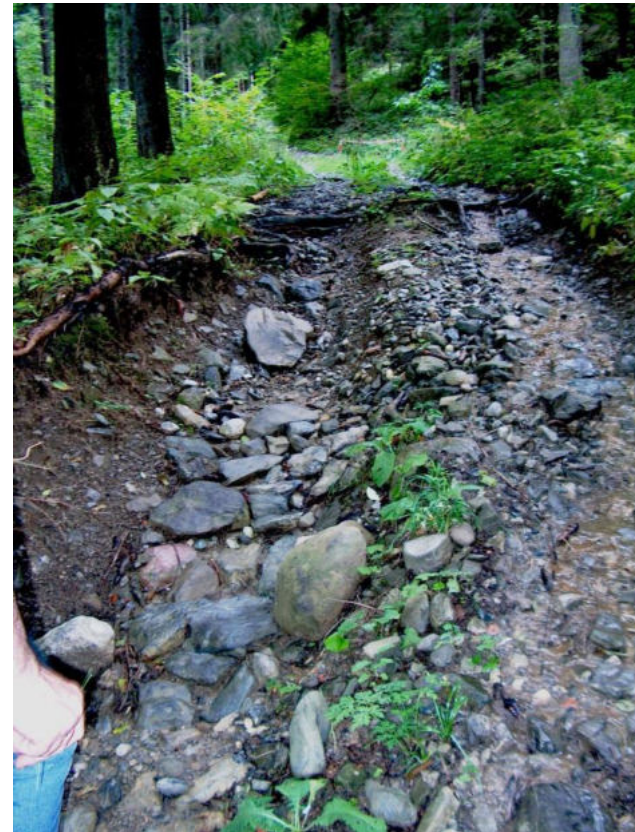
- Bei Neubau
 - Bringungsberechtigte
 - Eigentümer darf Wegeanlage mitbenützen, muss aber einen Beitrag zum Aufwand für die Errichtung und Erhaltung bezahlen
- Bestehende Weganlage=fremde Bringungsanlage
 - Beitrag zur Erhaltung ist zu leisten
 - Berechnung nach Kärntner Schlüssel

Aufhebung von Bringungsrechten

- Dauernder Wegfall des Bedarfes
 - z.B alternative gleichwertige Erschließung
 - Öffentliche Straße
- Nur mit Bescheid der Agrarbehörde möglich



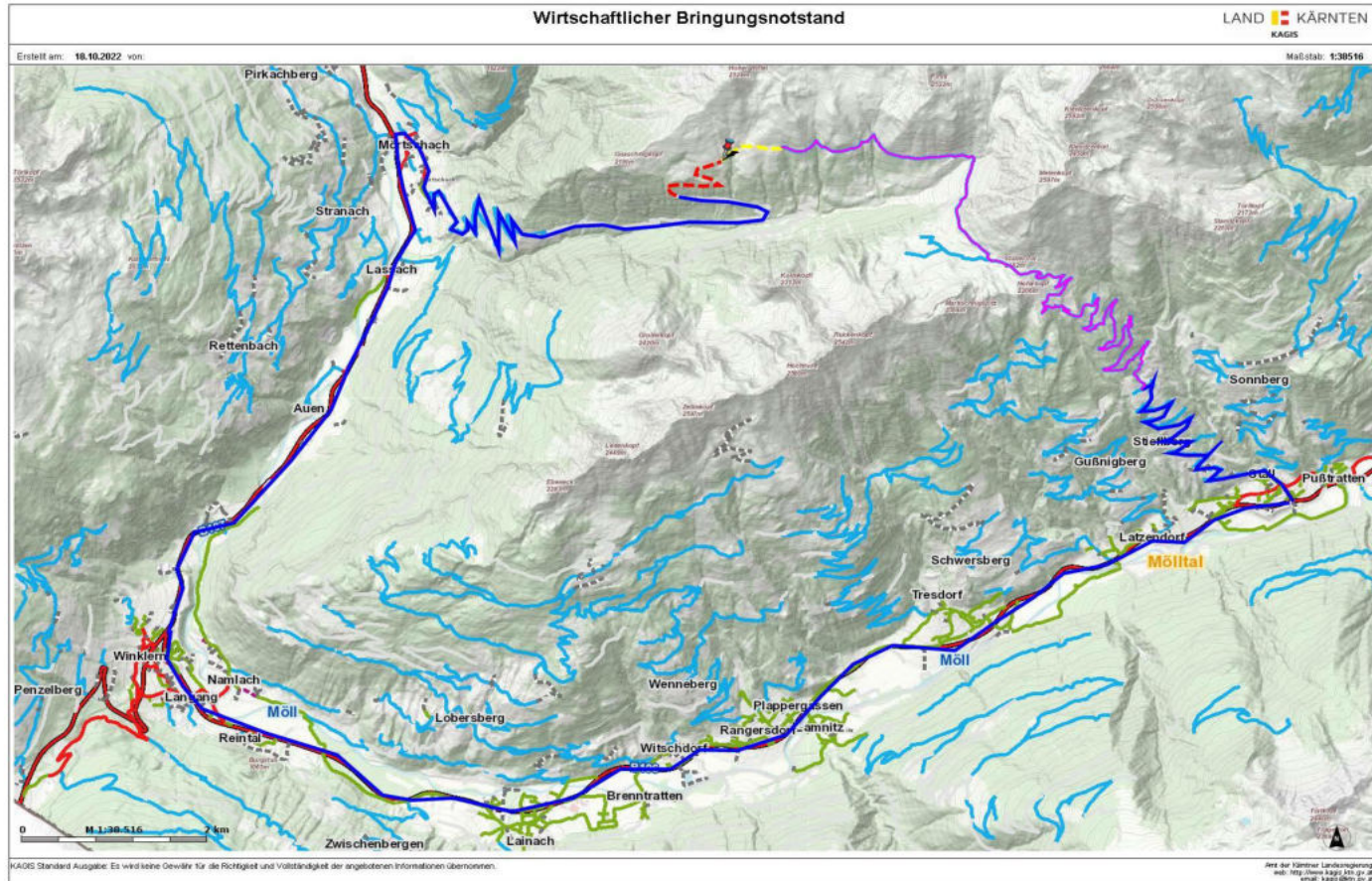
Beispiele Technischer Bringungsnotstand



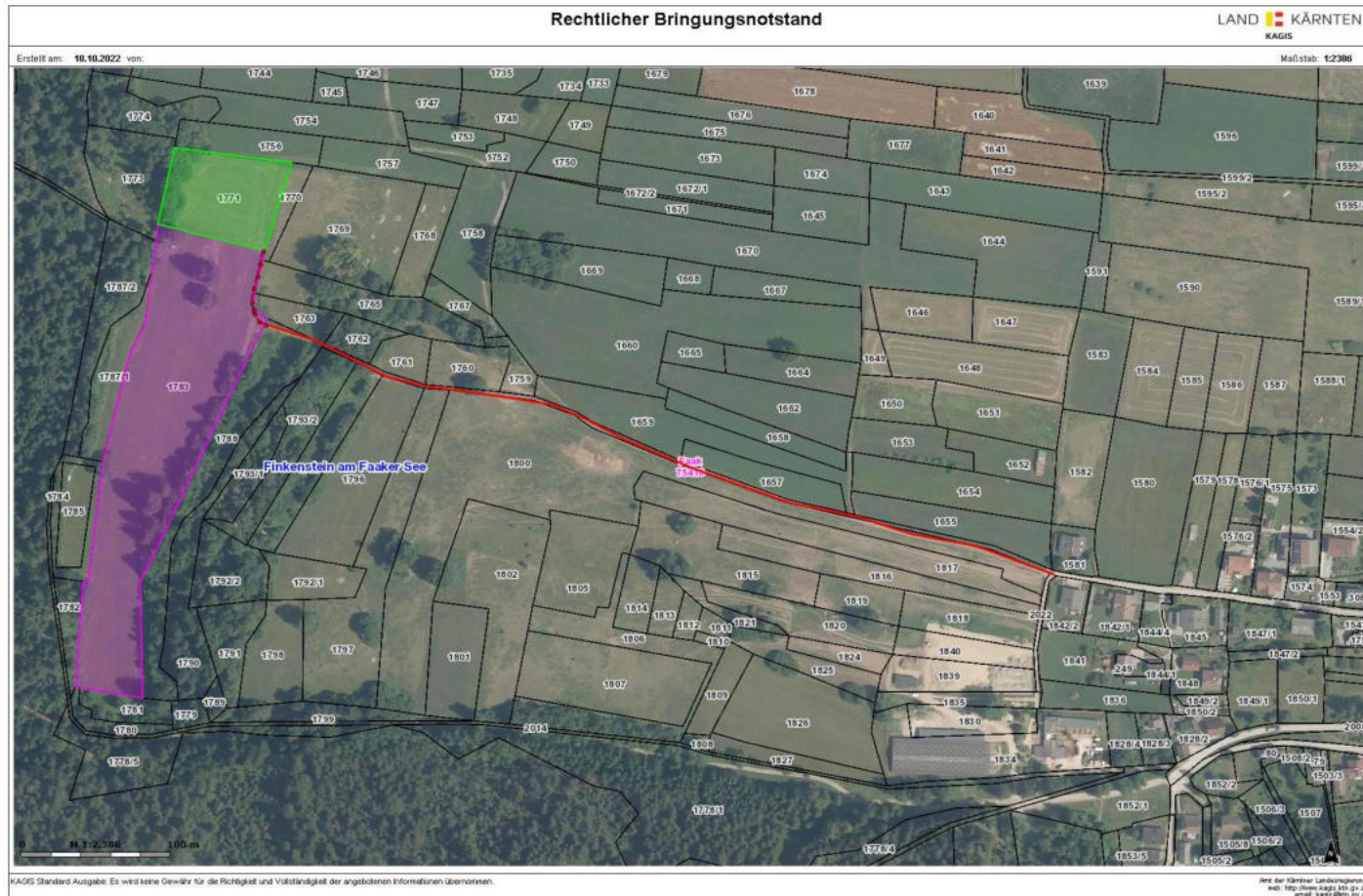
Überprüfung Bringungsnotstand



Wirtschaftlicher Bringungsnotstand



Rechtlicher Bringungsnotstand





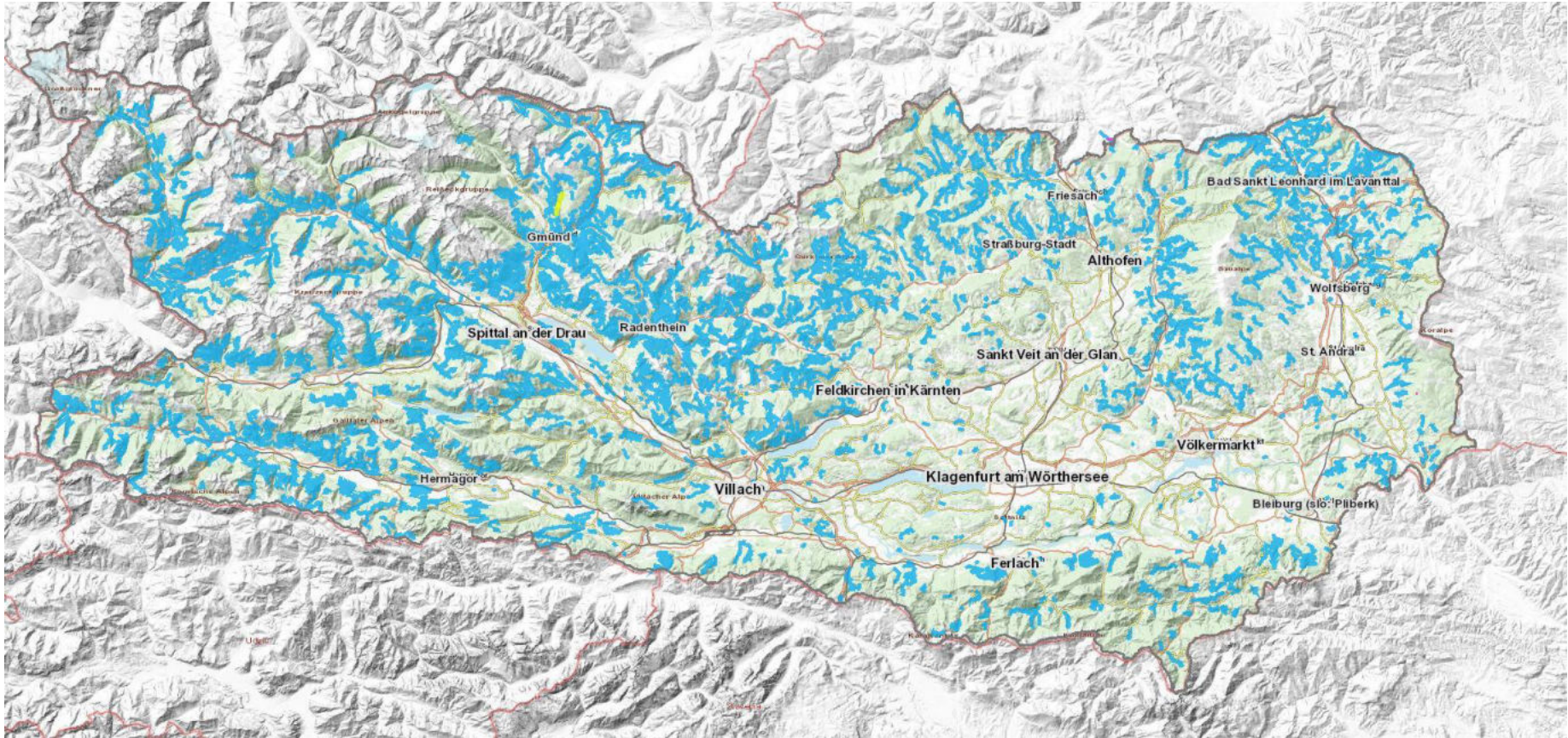
Was ist eine Bringungsgemeinschaft-BG

- Entsteht durch die Einräumung von Bringungsrechten für 3 verschiedene Eigentümer
- Körperschaft öffentlichen Rechtes
 - Rechtsfähig, Trägerin von Rechten und Pflichten
 - Nach außen durch Obmann vertreten
 - Satzung
- Nicht zu verwechseln mit Bringungsgenossenschaft, die nach dem Forstgesetz geregelt ist → Zuständigkeit liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Bringungsgemeinschaften in Kärnten

- 2022: ca. 2900 BG`s mit ca. 5.300 km Weglänge
- Landesstraßen B 1.100 km
- Landesstraßen L 1.600 km
- Kommunales Wegenetz (verordnet) 8.136 km

Bringungsgemeinschaften in Kärnten



Verfahren zur Gründung einer BG I

- Vorlage Projekt an Agrarbehörde (Vorgaben für Einreichunterlagen können bei ABB nachgefragt werden)
 - Liste der beanspruchten Gst.
 - Anteilsliste (nachvollziehbar, welcher Schlüssel und Zuordnung von Anteilen zu Gst.)
- Zuständigkeiten
 - ABB macht Baubewilligung, Naturschutz (mit Ausnahme von LS-, NS- und Europaschutzgebieten), Forstrecht und Wasserrecht
 - Andere notwendige Genehmigungen holt die ABB von Amts wegen ein

Verfahren zur Gründung einer BG II

- Agrarbehörde beraumt Verhandlung an
 - Begehung mit Sachverständigen
 - VH zur Gründung der BG, Wahl der Organe und Beschlussfassung der Satzung
- Gründung BG und Baubewilligung mit Bescheid
- Nach Fertigstellung ist dies der ABB zu melden und um die Erteilung einer Benutzungsbewilligung anzusuchen

BG will ihre Weganlage sanieren

- § 5 eine Bringungsanlage darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde errichtet oder geändert werden
- Was versteht man unter Änderung?
 - Jede Maßnahme, die über die eingeräumten BR hinausgeht, also jede Verbreiterung bzw. jede bauliche Veränderung, die die Wasserhaltung gravierend verändert
 - Keine Bewilligungspflicht: schottern, grädern, Einbau von Wasserspulen
 - Bewilligungspflicht: Technisch Bauwerke z.B. Steinschichtungen, Kehrenausbau, Längsentwässerung etc.
- wenn Bewilligung notwendig, dann ist ein Sanierungsprojekt vorzulegen



Kaffeepause



Wegeprojekte – Wer macht die Planung

- **Amt der Kärntner Landesregierung**
 - Güterwegebauabteilung – Ländliche Erschließung
 - Almabteilung
 - Landesforstdirektion
- **Ziviltechniker und Technische Büros**
 - Fachrichtung: Bauingenieurwesen
Kulturtechnik
Forstwirtschaft
- **Kostengünstiger meist amtliche Planung**
- **Planungsqualitäten sind unterschiedlich**

Wegeprojekte - Bestandteile

■ Technischer Bericht

- Begründung des Wegebaues, Regelquerschnitt, Fahrbahndimensionen, Fahrbahnbefestigung, Geologische Verhältnisse, Kunstbauten, Entwässerung, Verweis auf naturschutzrechtlich relevante Sachverhalte (Schutzgebiete, Alpinzone, Landschaftselemente), Verzeichnis vorgelagerter Wege

■ Plan der Trasse auf Luftbild

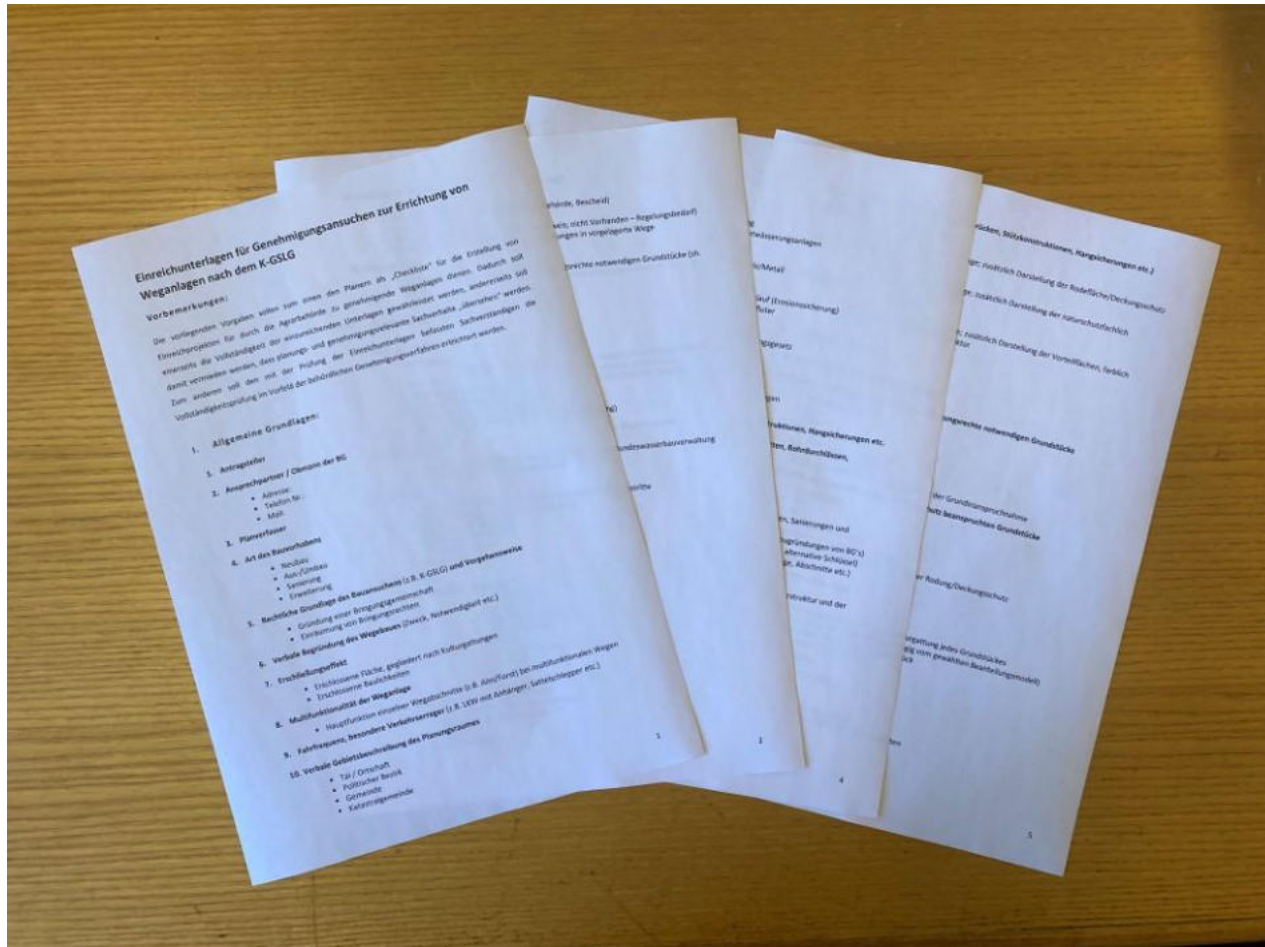
- Hektometrierung, Trassenpflöcke, Vorgelagerte Wege, Kunstbauten, Entwässerungsanlagen

■ Parzellenverzeichnis für Einräumung der Bringungsrechte

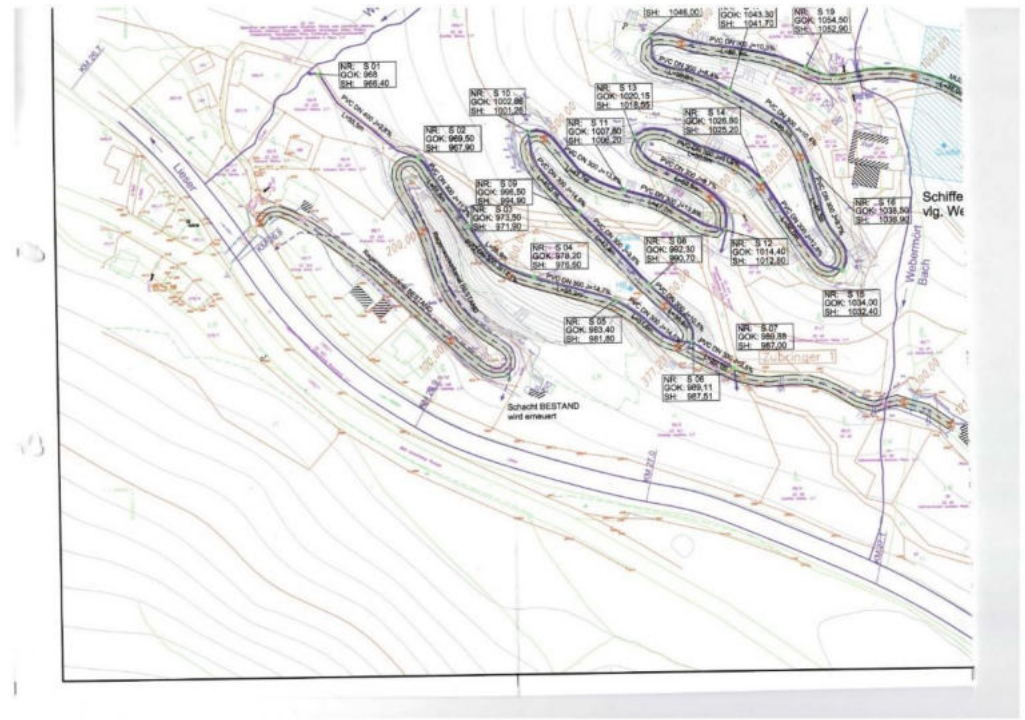
■ Parzellenverzeichnis für Rodung (betroffene Parzellen, Deckungsschutz)

■ Anteilsliste

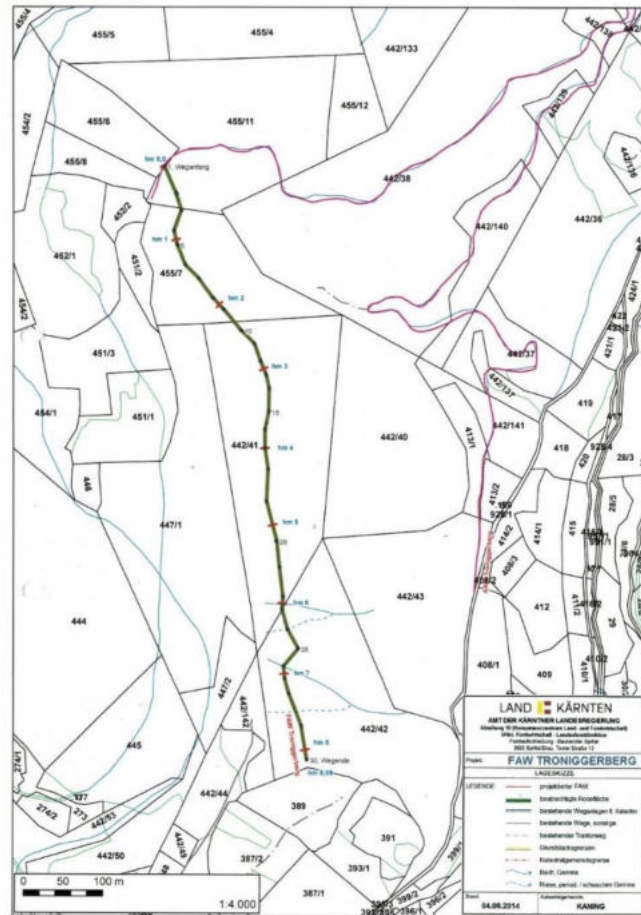
Pflichtenheft für Planer



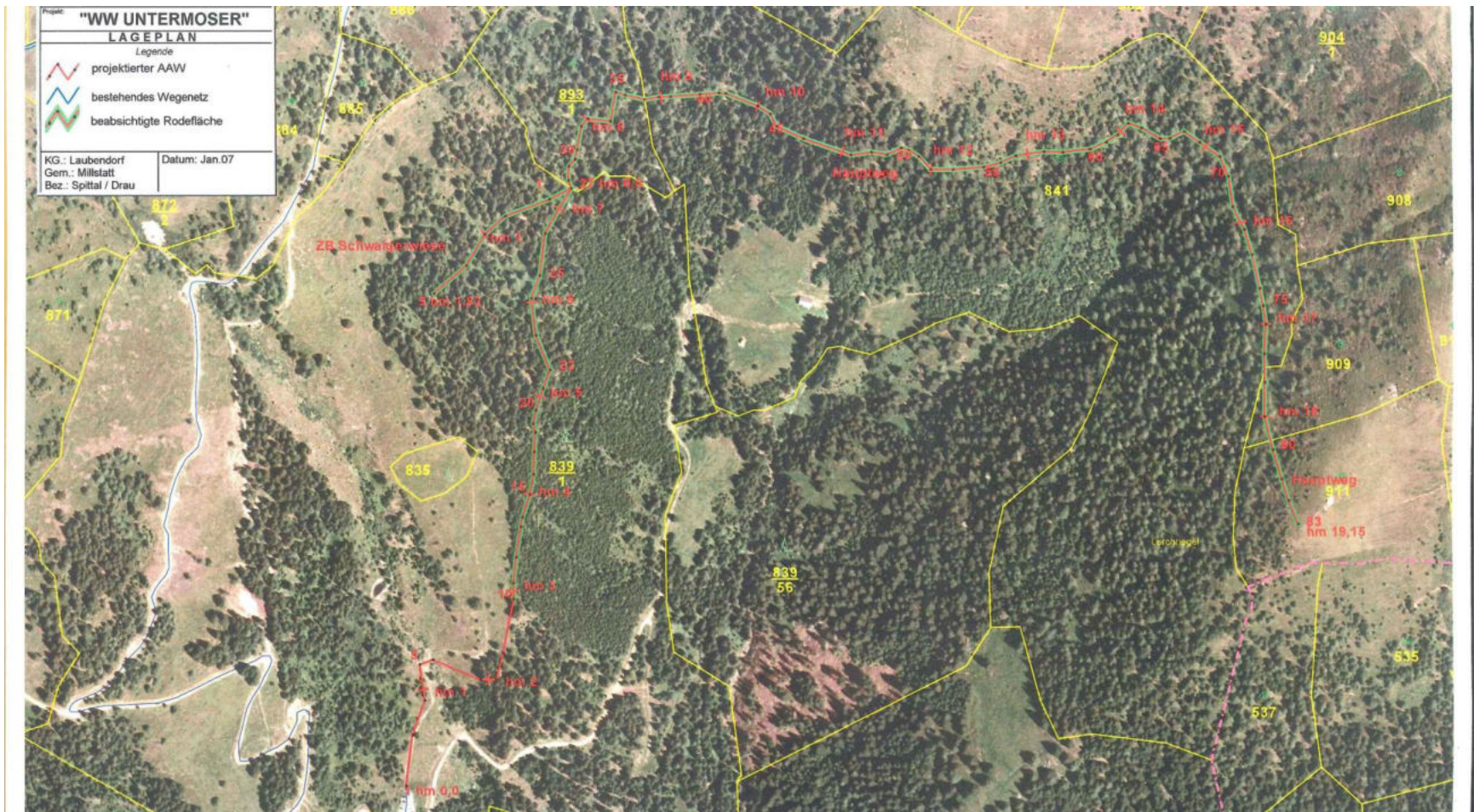
Beispiel: Planoperat Güterweg



Beispiel: Planoperat FAW



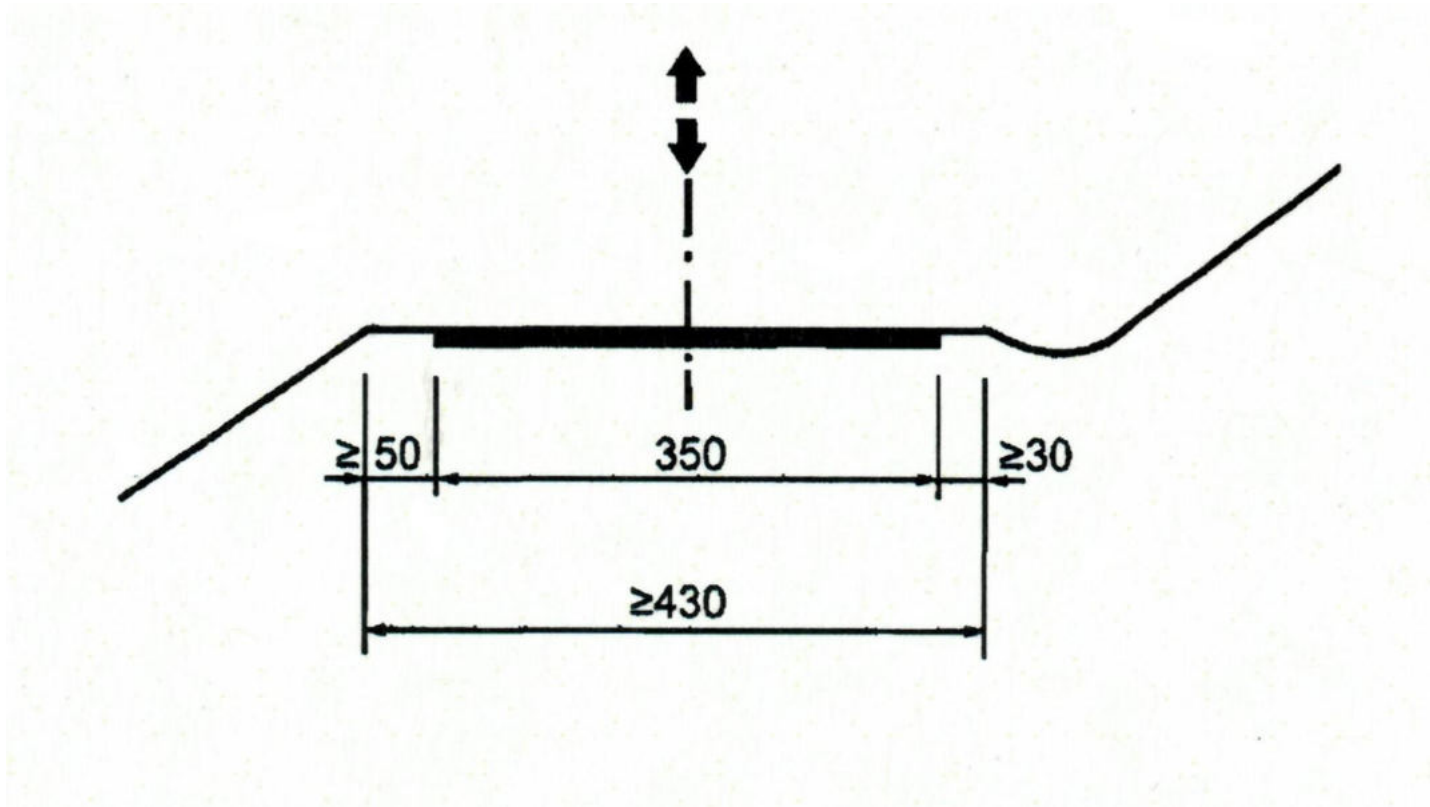
Beispiel: Lageplan AAW



Exkurs Wegebautechnik

- **Technische Richtlinie RVS 03.03.81**
 - Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter
 - Stand der Technik für genau definierten Anwendungsbereich
- Grundsätze für Planung und Bauausführung
- Linienführung
- Trassierungsgrenzwerte
- Entwurfselemente
 - Lage
 - Höhe
 - Querschnitt
 - Sicht
- Definiert Oberbaustandard in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung

Beispiel: Regelquerschnitt L4 lt. RVS

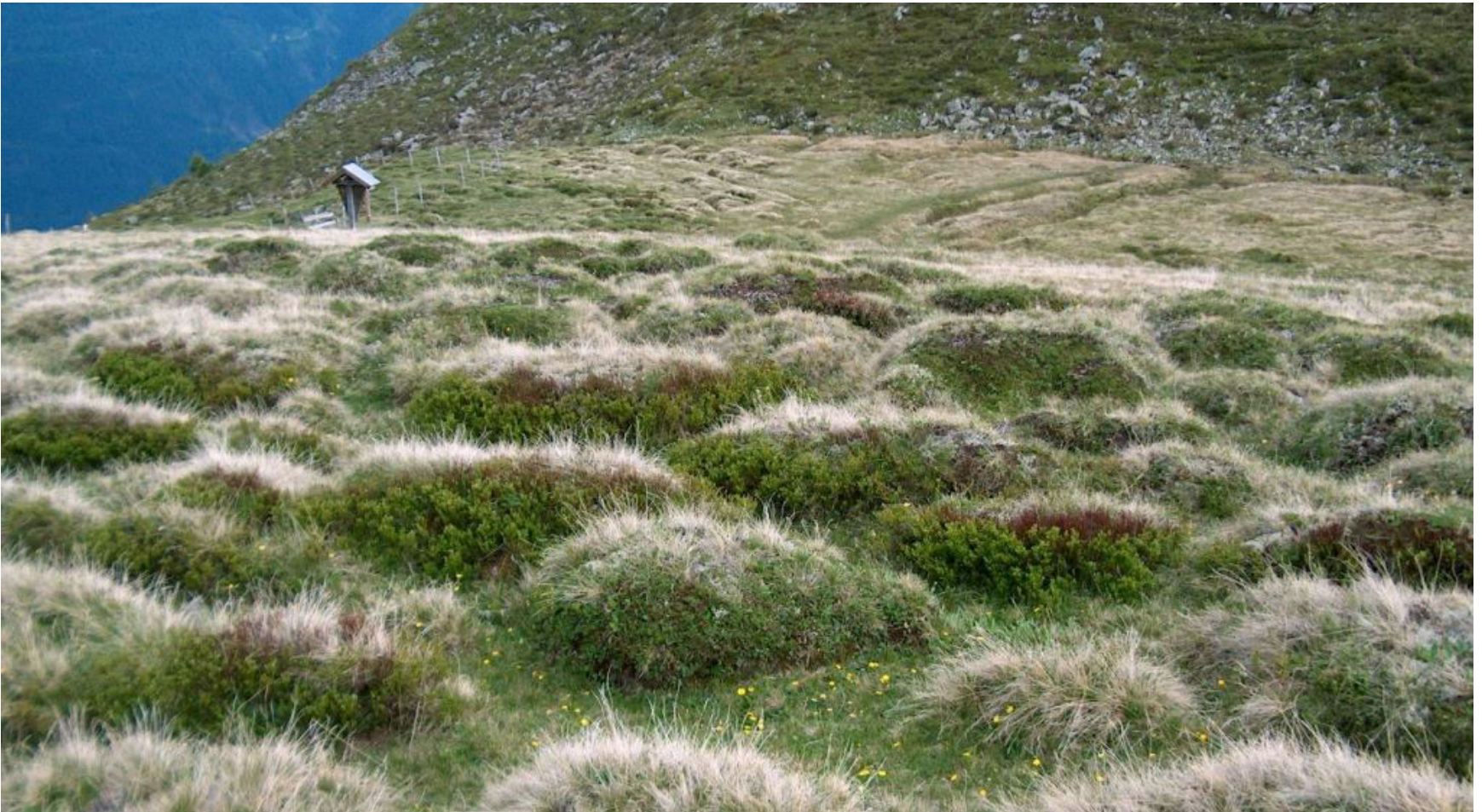


Beispiel Wegerrichtung

Kollmitzenalm – noch unerschlossen



Hindernis Naturschutz: Frostmusterböden



Triebweg in die Hintere Kollmitzen



Expertenbegehung



Überzeugungsarbeit



Wegebau in die Kollmitzen



Weg 2 Wochen nach Errichtung



Wesentliches zum Bau

- Bauausführung nur mehr in Baggerbauweise
- In sensiblen Gebieten Ökologische Bauaufsicht/Begleitplanung
- Auswahl der geeigneten Baufirma
 - In Abstimmung mit dem Bauleiter des Amtes der Kärntner Landesregierung
 - Nicht die Firma ist das Kriterium, sondern der Baggerfahrer
- Verschiedene Vergabemöglichkeiten
 - Detaillierte Ausschreibung (bei aufwändigen Weganlagen)
 - Laufmeterpreis (Forst- und Almwege)
 - Regieabrechnung (tatsächlicher Stunden- und Materialaufwand)
- Auflagenkatalog der Behörde muss beachtet werden

Beispiel Auflagenkatalog

- | | |
|--|---|
| <p>32. Sofort nach Herstellung der Rohtrasse ist eine provisorische Wasserhaltung mittels Erdmulden herzustellen. Die Lage und Ausformung der Mulden ist mit der Bauaufsicht zu koordinieren und ist mit den betroffenen Grundstückseigentümern hinsichtlich der Situierung Einvernehmen herzustellen.</p> <p>33. Das anfallende Hang- und Niederschlagswasser ist auf die mindest schädliche Art möglichst verteilt abzuleiten, wobei besonderes Augenmerk auf die Vermeidung von Erosionsschäden zu legen ist.</p> <p>34. Die Oberflächen- und Hangwässer sind durch die Anordnung eines bergseitigen Spitzgrabens, einer Bombierung (Spannung) der Fahrbahn sowie dem Einbau von Rohrdurchlässen abzuführen. Dabei ist eine ausreichende Anzahl von Rohrdurchlässen zur Querentwässerung, jeweils abhängig von der Längsneigung der Weganlage, einzubauen.</p> <p>35. Die Lage der Rohrdurchlässe ist vom Bauleiter festzulegen.</p> <p>36. Die Ausläufe der Durchlässe sind mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Steinen) gegen Erosion zu schützen (Kolksicherung).</p> <p>37. Die Fahrbahmentwässerung hat durch Anordnung von Erdmulden mit ungehindertem Auslauf, quer zur Fahrbahn zu erfolgen.
Die Lage der Erdmulden ist vom Bauleiter festzulegen, deren Abstand ist in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort (Niederschlagsgeschehen, Längsneigung der Fahrbahn etc.) festzulegen.</p> <p>38. Die Fahrbahmentwässerung hat durch Anordnung von Wasserspulen aus Holz/Metall (*nichtzutreffendes streichen) quer zur Fahrbahn zu erfolgen.
Die Lage der Wasserspulen ist vom Bauleiter festzulegen, deren Abstand ist in Abhängigkeit von den Verhältnissen vor Ort (Niederschlagsgeschehen, Längsneigung der Fahrbahn etc.) festzulegen.</p> | <p>39. In die Entwässerungsanlagen der Weganlage dürfen keine Fremdwässer wie z.B. Dachwässer von Gebäuden oder Überläufe von Quelfassungen und Wasserspeicheranlagen etc. eingeleitet werden.</p> <p>40. Die Querung der wasserführenden bzw. zeitweise wasserführenden Gräben bei hm hat in Form einer</p> <div style="margin-left: 40px;"> <p>einer kombinierten Furt*</p> <p>einer offenen Furt*</p> <p>eines Rohrdurchlasses</p> <p>(*nicht zutreffendes streichen)</p> </div> <p>mit einer talseitigen Verbauung sowie mit einer Erosionssicherung der Fahrbahn zu erfolgen. Der Rohrdurchlass hat einen Mindestdurchmesser von cm aufzuweisen.</p> <p>41. Bestehende Gräben sind durch Dammschüttungen zu queren, ein Einschnitt in das Gelände ist nicht zulässig. Der ungehinderte, allfällige Wasserabtransport innerhalb der Gräben darf dabei nicht behindert werden und muss durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Anordnung einer Furt, eines Rohrdurchlasses oder einer kombinierten Furt weiterhin möglich sein.</p> |
|--|---|

Beispiele Bauausführung



Beispiele Bauausführung



Finanzierung des Wegebaues

■ **Förderungen durch EU, Bund, Land**

- Almwegeneubau: 40 % (WW) – 65 % (Ersterschließung Neubau)
- Almwegesanieierung: 50%
- Forstwege: 35 % im WW; 50 % wenn mehr als 70% Schutzwald
- Güterwege: Dynamisches Fördermodell; Basisförderung 65 %; Zu- und Abschläge, je nach Anteil der Landwirtschaftsbetriebe (Dauersiedlung)
- Eventuell Zuschüsse durch Gemeinden
- GRuWA Förderung 35% 2025 Villach u Hermagor, 2026 Spittal West, 2027 Spittal Ost u Feldkirchen, 2028 St. Veit und Wolfsberg, 2029 Klagenfurt u Völkermarkt-Maßnahmen zur Oberflächeninstandhaltung und Freiräumen der Wasserhaltungseinrichtungen, Freischneiden der Böschungen

■ **Interessentenleistungen**

- Bar
- Unbar (Arbeitsleistungen beim Bau; Trassenschlägerung, Begrünung etc.)

■ **Aufteilung der Interessentenleistungen auf die Mitglieder der BG nach den Anteilen**



Verfahren zu Änderung der Beanteilung

- § 14 K-GSLG
 - Einbeziehung auf Antrag des Eigentümers oder der BG (VV Beschluss)
 - Zwangsweise dann möglich, wenn Vorteil für Einzubeziehenden den Nachteil für die BG überwiegt
- § 16 K-GSLG
 - Amtswegig
 - Wenn sich die für die Festlegung des Anteilsverhältnisses maßgebend gewesenen Umstände geändert haben
- Im Übereinkommenswege mit Zustimmung aller
- Ausscheidung nach § 16 Abs. 6 K-GSLG

Was tun, wenn die BG Neubeanteilung will?

- Wenn die Beanteilung nachvollziehbar ist, dann wird die Agrarbehörde eher keine Neubeanteilung errechnen, in diesem Fall besteht die Möglichkeit der Einbeziehung neuer Grundstück bzw. der Ausscheidung von Grundstücken mit VV Beschluss, der der ABB zur Bescheiderlassung vorzulegen ist
- Wenn die Beanteilung nicht nachvollziehbar ist → VV Beschluss nach welchem Schlüssel beanteilt werden soll; die ABB wird den Antrag überprüfen → lange Wartezeiten, kein Rechtsanspruch
 - VH zu der alle eingeladen werden, es wird ein Übereinkommen versucht
 - amtswegige Festlegung der Beanteilung
- Die BG kann einen Ziviltechniker mit der Beanteilung beauftragen
- Reine Eigentumsänderungen erfordern keine Neubeanteilung

Einkauf in bestehende Weganlage

- Für jedes neue Grundstück/Gebäude
- Zeitwert der Weganlage
- Im Rahmen von Neubeanteilungen und wenn die Weganlage stark sanierungsbedürftig ist, verzichtet die BG oftmals darauf



Ermittlung der Anteilsverhältnisse

- **Notwendig bei Gründung einer BG (Voraussetzung für Baugenehmigung)**
- **Änderung der Beanteilung bestehender Bringungsanlagen, da zwischenzeitlich geänderte Verhältnisse vorliegen hinsichtlich**
 - Erschlossener Flächen
 - Bewirtschaftung der Flächen
 - Kulturgattungen
 - Gebäudebestand

Historische Beanteilungsmodelle



Historische Anteilsermittlung

- **Freie Vereinbarung**
- **Einfache Aufteilungsschlüssel (z.B. 1ha Fläche = 1 Anteil)**
 - Nicht parzellenscharf
 - Nicht/schwer nachvollziehbar
 - Oft unklare Beanteilungsregeln (Modell „Tarvis“, Modell „Gasthaus“)
 - Bringungsanlage nicht klar definiert
 - Keine planliche Grundlage/Darstellung vorhanden
 - Viele offene Fragen für Berechtigte
 - Mangelnde Rechtssicherheit

Neue Beanteilungsverfahren

- **Jedenfalls gesetzeskonforme Beanteilung; d.h. Beachtung der im GSLG vorgegebenen Kriterien; z.B.**
 - wirtschaftlicher Vorteil der Bringungsanlage
 - Ausmaß der erschlossenen Fläche
 - Kulturgattung der erschlossenen Flächen
 - Wegbenützung
 - Wegstrecke
 - Gebäudebestand
- **Freie Vereinbarungen bilden die Ausnahme und können nur bei Einstimmigkeit durchgeführt werden**

Vorteile neuer Beanteilungen

- Gesetzeskonforme Beanteilung, faire Verhältnisse
- Beanteilung genau, transparent und nachvollziehbar
- Beanteilung entsprechend den tatsächlichen Besitz- und Benützungsverhältnissen
- Beanteilung ist parzellenscharf
- Klare Beanteilungsregeln
- Bringungsanlage klar definiert
- Alle Details schriftlich festgelegt
- Optimum an Rechtssicherheit
- Leichter Zugang zu Förderungen

Rohanteile RA:

1 Wohnhaus / 1 Hofstelle (incl. Auszughaus)	12 Anteile
1 Wohnhaus unbewohnt	2 Anteile
Mehrparteienhaus bis 3 Wohneinheiten	8 Anteile/Einheit
Mehrparteienhaus ab 4 Wohneinheiten	6 Anteile/Einheit
1 Wochenendhaus	8 Anteile
Ferienappartements im Eigentum	6 Anteile/Einheit
1 ha LN (landwirtschaftliche Nutzfläche)	1 Anteil
2 ha Ertragswald	1 Anteil
30 ha Schutzwald außer Ertrag (nur wenn Waldwirtschaftsplan vorhanden)	1 Anteil
5 ha Bergmähder	1 Anteil
10 ha Nieder- und Mittelalm; Krummholzflächen	1 Anteil
20 ha Hochalm	1 Anteil
30 ha Hochalm nicht erschlossen; vegetativ unproduktive Flächen	1 Anteil
1 ha Unproduktiv	0 Anteile

Almhütten:

1 Almhütte landwirtschaftlich genutzt	1 Anteil
1 Almhütte Mischnutzung	2 Anteile
1 Almhütte Freizeitnutzung	4 Anteile

Sonderanteile:

z.B. Gewerbebetriebe, Buschenschank etc.: wird gesondert berechnet

Fischteich Eigenbedarf / verpachtet bis max. 2 Stk.	1 Anteil
Fischteich verpachtet 2—5 Stk.	2 Anteile
Fischteich verpachtet über 5 Stk.	4 Anteile

Kärntner Schlüssel – Berücksichtigung der tatsächlich benützten Weglänge

- Durch Kärntner Schlüssel sind Ausmaß u. Kulturgattung, wirtschaftlicher Vorteil, Gebäudebestand berücksichtigt; (Ergebnis = Rohanteile)
- Berücksichtigung von Wegbenützung und Wegstrecke durch Formel:

$$A = RA * (1 + WI_{\text{tats}}/WI_{\text{ges}})$$

Dabei ist:

- A Anteile für die jeweilige Parzelle
- RA Rohanteil lt. Kärntner Schlüssel
- WI_{tats} tatsächlich benützte Wegstrecke
- WL_{ges} Gesamtweglänge

Beispiel: Kärntner Schlüssel mit Weglänge

Fläche: 2 ha LN (Landwirtschaftliche Nutzfläche)

Weglänge: 5000 m

Rohanteile lt. Kärntner Schlüssel: 1ha LN = 1 RA

Beanteilungsformel: $A = RA * (1 + WI_{tats} / WI_{ges})$

2 ha LN nach 500 m = 2,20 Anteile

2 ha LN nach 2500 m = 3,00 Anteile

2 ha LN am Wegende = 4,00 Anteile

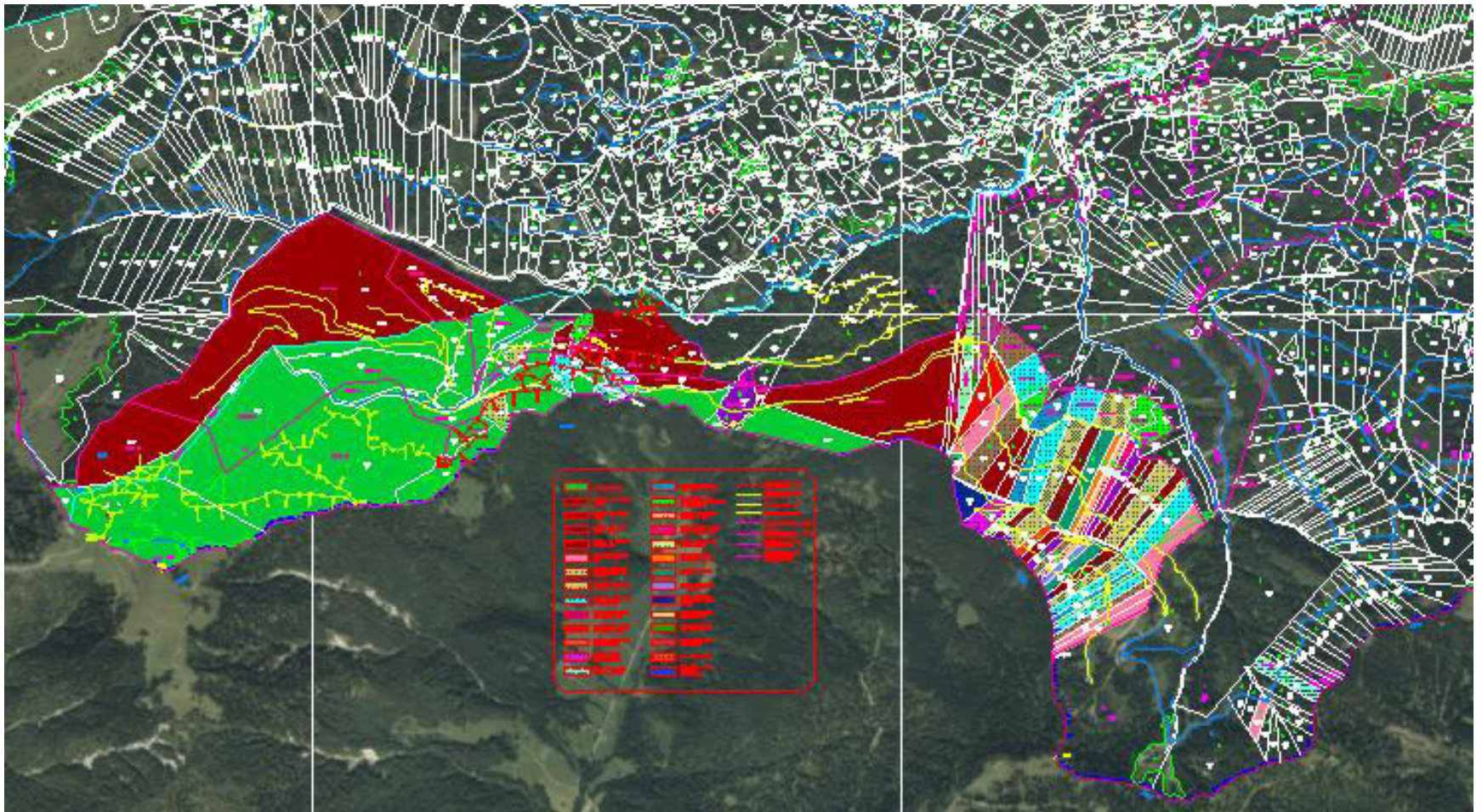
Bestandteile eines Beanteilungsoperates

- Erläuterungen
- Übersichtslageplan
- Anteilsberechnung
- Anteilszusammenstellung
- Verzeichnis beanspruchter Parzellen
- Lageplan Gebiet
- Lageplan Weganlage
- Technischen Ausführungsunterlagen

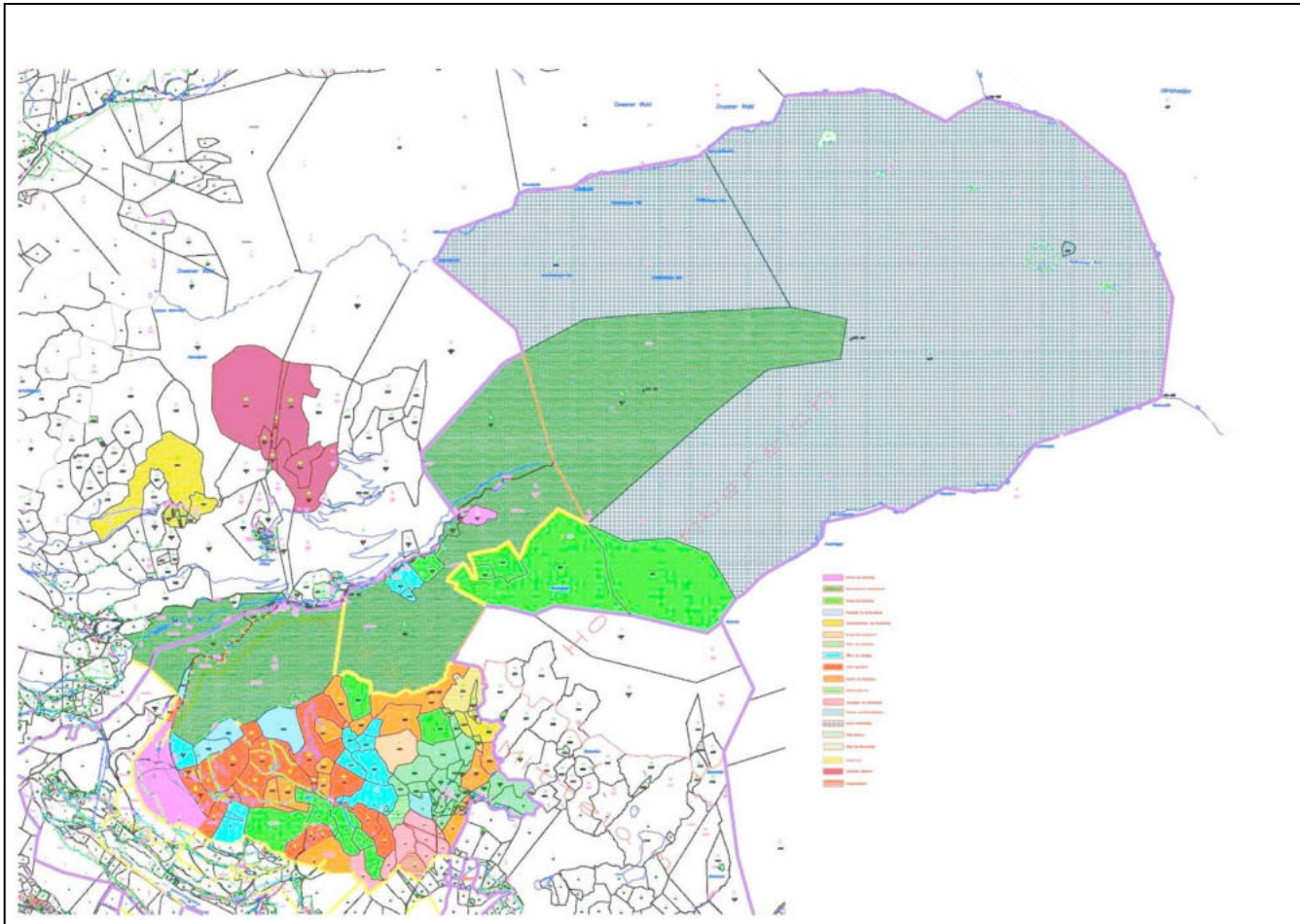
Beispiel Anteilsberechnung

Nr.	Eigentümer	EZ	KG	Parz. Nr.	KG	Gesamt- fläche	Beanteilte Fläche in ha				Beanteilte			Roh- anteile	ben. Weg- länge in m	Anteile Abschnitt I	Anmerkung
							LN	Wald	Alpe	Sonstiges	AH LN	AH MN	AH FN				
1	AG NB Achomitz	80	75408	2342	75412	0,6059			0,6059					0,0606	3000	0,1212	
	Obm. Johann Wiegele			2317/166		3,0974		3,0974						1,5487	3000	3,0974	
	vlg. Waffen			2317/166		0,9105		0,9105						0,4553	2190	0,7876	
	Achomitz 21			1615	75408	18,5100		9,5159	8,3330	0,6611				5,5913	3000	11,1825	
	9613 Hohenthurn			.150		0,0288			0,0288					0,0029	3000	0,0058	
				.151		0,0074			0,0074					0,0007	3000	0,0015	
				.153		0,0043			0,0043			1		4,0004	3000	8,0009	
				.154		0,0042			0,0042					0,0004	3000	0,0008	
				1614/1		54,9144		38,2674		0,7233				19,1337	3000	38,2674	Teilfläche
				1614/1		54,9144		1,6290						0,8145	2800	1,5747	Teilfläche
				1614/1		54,9144		1,8818						0,9409	2190	1,6278	Teilfläche
				1614/1		54,9144		12,4129						6,2065	2190	10,7372	Teilfläche
				1614/3		9,6325		1,7572						0,8786	3000	1,7572	Teilfläche
				1614/3		9,6325		7,8753						3,9377	2190	6,8121	Teilfläche
				1611		4,6660		1,5461	3,0582	0,0617	1			3,0789	3000	6,1577	
				1600		0,7156		0,7156						0,3578	1770	0,5689	
				1601		0,4640		0,4640						0,2320	1770	0,3689	
				1613/3		0,6708		0,6708						0,3354	2190	0,5802	
				1614/4		1,5825				1,5825				0,0000	2190	0,0000	
				1614/5		5,2439		1,3656						0,6828	2190	1,1812	Teilfläche
				1614/5		5,2439		2,5780						1,2890	1370	1,8776	Teilfläche
				1614/6		1,1427				0,3948				0,0000	2190	0,0000	Teilfläche
				1614/6		1,1427				0,6621				0,0000	1370	0,0000	Teilfläche
				1614/7		2,2387		2,2387						1,1194	2240	1,9551	
				1614/8		2,3329		2,3329						1,1665	2440	2,1152	
				1614/9		5,1000		3,8274						1,9137	1370	2,7876	Teilfläche
				1614/10		8,6630		8,6630						4,3315	2190	7,4935	
				1496/13		0,3741				0,3741				0,0000	1580	0,0000	
				1496/16		0,2103		0,2103						0,1052	1530	0,1588	
				1496/24		0,3608				0,3608				0,0000	1580	0,0000	
				1597		0,2919		0,2919						0,1460	1660	0,2267	
				1592/4		2,7104		2,3181		0,1380				1,1591	1580	1,7695	Teilfläche
				1592/4		2,7104		0,2543						0,1272	920	0,1661	Teilfläche
				1592/3		0,1683		0,1302		0,0381				0,0651	1580	0,0994	
				1586		0,3338		0,3338						0,1669	1580	0,2548	
				1585		5,7824		5,7482		0,0342				2,8741	1580	4,3878	
						314,2402	0,0000	111,0363	12,0418	5,0307	1	1	0	62,7223		116,1231	Summe
														62,72		116,12	Summe gerundet

Beispiel Anteilsberechnung: Lageplan



Beispiel Anteilsberechnung: Lageplan



Und jetzt





Einkauf in bestehende Weganlagen

- **Wird notwendig, wenn zusätzliche Flächen/Gebäude durch die Weganlage oder nachgelagerte Wegeneubauten erschlossen werden**
- **Basis einer Einkaufsregelung ist**
 - Die bestehende Anteilsverteilung unter den „Altmitgliedern“
 - Summe der Anteile der „Altmitglieder“
 - Die Anteile der neu hinzugekommenen Flächen/Gebäude
 - Zeitwert der Weganlage (Neubauwert abzüglich notwendiger Sanierungskosten)
 - Ursprünglich gewährter Fördersatz bei der Errichtung der Weganlage

Einkaufsberechnung im Detail

- a) Analyse des bestehenden Anteilsmodells
- b) Ermittlung der Anteilssumme der derzeit beanteilten Flächen
- c) Ermittlung der Anteile der neu hinzukommenden Flächen unter Anwendung des bestehenden Beanteilungsmodelles
- d) Ermittlung des Neubauwertes der Weganlage durch
 - Bautechnische Massenermittlung der bestehenden Weganlage und Nachkalkulation mit derzeitigen Preisen
 - Hochrechnen der ursprünglich abgerechneten Baukosten auf heutige Kosten unter Heranziehung des Baupreisindex (Achtung: Methode ist mit Schwächen behaftet !!!)
 - Vereinfachte Kostenschätzung mittels derzeitiger Baupreise getrennt nach Bauteilen (Rohtrasse, Unterbau, Oberbau, Entwässerung, Kunstbauten etc.)
 - Anwendung von Pauschalkostensätzen technisch vergleichbarer Weganlagen (€/lfm)

Einkaufsberechnung im Detail

- e) Ermittlung der derzeitigen Sanierungskosten um die Weganlage in den Neubauzustand zu versetzen (meist Pauschale in €/lfm)
- f) Ermittlung des Zeitwertes der Weganlage (= Neubauwert – Sanierungskosten) ($d - e$)
- g) Erhebung des ursprünglichen Fördersatzes
- h) Ermittlung des Zeitwertes der seinerzeitigen Interessentenleistungen (= Zeitwert abzüglich Förderungen)
- i) Ermittlung der Kosten des Zeitwertes pro (Alt-)Anteil (h / b)
- j) Ermittlung des Einkaufspreises für das Neumitglied durch Multiplikation seiner Anteile mit den Kosten des Zeitwertes pro Altanteil ($i \times j$)

Beispiel Einkaufsberechnung

- Bestehende BG (Almweg)
 - 10 Mitglieder mit 80 Gesamtanteilen
 - 2500 lfm Gesamtweglänge
- Wegbaukosten
 - € 45.- /lfm; € 112.500.- Gesamtbaukosten Neubauwert
 - Sanierungsbedarf: € 10.- /lfm = € 25.000.-
 - Zeitwert der Weganlage: $112.500 - 25.000$ = € 87.500.-
 - Fördersatz 65 %
 - Interessentenleistungen Gesamt: $0,35 \cdot 87.500.-$ = € 30.625.-
 - Interessentenleistung pro (Alt-)Anteil: $30.625/80$ = € 382,81
- Beitrittswerber
 - 6 Anteile
 - Einkaufskosten: $382,81 \cdot 6$ = € 2.296,86



Satzung

- Jede BG muss über eine verfügen
- Gesetz enthält Mindestvoraussetzungen
- Vorgaben des Gesetzes
 - Obmann und ObmStV
 - Mehr als 5 Mitglieder auch Vorstand
 - Abstimmung nach Anteilen, bei Wahlen nach Köpfen
 - Für Beschluss mehr als Hälfte der Stimmen notwendig
 - Stimmenthaltungen sind Gegenstimmen
 - Einrichtung und jede Änderung mit Bescheid der Agrarbehörde

Mustersatzung

- Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - u.a. Meldung Eigentümerwechsel und Wohnortwechsel
- Organe
 - Auch Bevollmächtigte können zu Organen gewählt werden, wenn die Vollmacht für die gesamte Funktionsperiode erteilt wurde.
- Kompetenzbereich
 - Vollversammlung
 - Vorstand
 - Obmann

BG wählt keine Organe

- § 18 Bestellung eines Sachverwalters auf Kosten der BG
 - BG wählt trotz Aufforderung Organe nicht
 - Wiederholt Aufgaben nicht erfüllt
 - Arbeits- oder beschlussunfähig
- Weitere Aufsichtsmittel der Agrarbehörde
 - Einberufung einer Vollversammlung
 - Vernachlässigung der Instandhaltung→auf Kosten der BG durchführen lassen
 - Untersagung der Benützung der Weganlage bei Gefahr im Verzug
 - Einsichtnahme in Unterlagen

Meldepfl./Einsichtsrechte/Genehmigungen

- Organwahl (3 Jahre) Meldung hat an Agrarbehörde zu erfolgen mit Namen, Adressen, Geburtsdatum, Telefonnummern und e-Mailadressen → Legitimation
- Übermittlung jedes Protokolls nicht notwendig, bei Bedarf von ABB angefordert
- Einsichtsnahmrechte der Mitglieder
- Änderung der Weganlage (bei Sanierung, die über momentanen Bestand hinausgeht) nur mit Bewilligung der Agrarbehörde Kärnten
- Jede beschlossene Änderung der Beanteilung, nicht jedoch ein reiner Eigentümerwechsel → Bescheid ABB
- Aufnahme von Darlehen/Leasingverträge, ausgenommen laufende Verwaltung = genehmigungsflchtig

Vollversammlung (VV) I

■ Einladung

- Fristen (8 Tage, dringenden Fällen weniger)
- nachweislich (Verständigungsausweis, eingeschrieben etc.) *laut neuer Mustersatzung nicht mehr nachweislich und elektronisch möglich*
- Tagesordnung
 - genau anzuführen was beschlossen werden soll
 - unter Allfälliges dürfen keine Beschlüsse gefasst werden
 - Erweiterung der Tagesordnung
 - mit Beschluss wenn in Satzung vorgesehen
- Keine Einladung wenn Tag für VV fixiert wurde (bei großen BGs zu überlegen)

Vollversammlung II

- nicht öffentlich
- Teilnahmeberechtigung (Mitglieder oder deren Bevollmächtigte)
- Leitung der Sitzung durch Obmann/Stv./Agrarbehörde Kärnten
- Abstimmungsprocedere
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit (1/2 der Mitglieder; nach 30 min (*neue MS*) bei jeder Anzahl)
 - Miteigentum ist Stimmberechtigter namhaft zu machen, bei Uneinigkeit Ausschluss

Vollversammlung III

- wichtig ist richtig zu zählen und Anteile zuzuordnen; ev. excel Liste
- Abstimmung nach Anteilen - bei Wahlen nach Köpfen; immer mehrheitlich
- Vollmacht schriftlich, außer bei Familienmitgliedern, Angestellten, Haushaltangehörigen und wenn kein Zweifel über Vertretungsbefugnis besteht

Mitgliederliste für Abstimmung

Lfd. Nr.	Name	vlg.	EZ	KG	Anteile	anwesend persönlich	anwesend Vollmacht	nicht anwesend	dafür	dagegen	enthaltung	Straße	HNr.	PLZ	Ort	Anmerkung
1	Meier 1	Müllerhube 1	1	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
2	Meier 2	Müllerhube 2	2	St. Pfiatigott	2							Daham	2	4711	St. Pfiatigott	
3	Meier 3	Müllerhube 3	3	St. Pfiatigott	5							Daham	3	4711	St. Pfiatigott	
4	Meier 4	Müllerhube 4	4	St. Pfiatigott	1							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
5	Meier 5	Müllerhube 5	5	St. Pfiatigott	6							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
6	Meier 6	Müllerhube 6	7	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
7	Meier 7	Müllerhube 7	8	St. Pfiatigott	3							Daham	11	4711	St. Pfiatigott	
8	Meier 8	Müllerhube 8	10	St. Pfiatigott	1							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
9	Meier 9	Müllerhube 9	12	St. Pfiatigott	2							Daham	32	4711	St. Pfiatigott	
10	Meier 10	Müllerhube 10	13	St. Pfiatigott	2							Daham	16	4711	St. Pfiatigott	
11	Meier 11	Müllerhube 11	14	St. Pfiatigott	1							Daham	19	4711	St. Pfiatigott	
12	Meier 12	Müllerhube 12	15	St. Pfiatigott	1							Daham	20	4711	St. Pfiatigott	
13	Meier 13	Müllerhube 13	16	St. Pfiatigott	3							Daham	21	4711	St. Pfiatigott	
14	Meier 14	Müllerhube 14	17	St. Pfiatigott	3							Daham	23	4711	St. Pfiatigott	
15	Meier 15	Müllerhube 15	18	St. Pfiatigott	1							Daham	24	4711	St. Pfiatigott	
16	Meier 16	Müllerhube 16	21	St. Pfiatigott	5							Daham	1	4711	St. Pfiatigott	
17	Meier 17	Müllerhube 17	25	St. Pfiatigott	3							Daham	5	4711	St. Pfiatigott	
18	Meier 18	Müllerhube 18	26	St. Pfiatigott	3							Daham	6	4711	St. Pfiatigott	
19	Meier 19	Müllerhube 19	63	St. Pfiatigott	2							Daham	35	4711	St. Pfiatigott	
20	Meier 20	Müllerhube 20	43	St. Pfiatigott	7							Daham	26	4711	St. Pfiatigott	
21	Meier 21	Müllerhube 21	46	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
22	Meier 22	Müllerhube 22	45	St. Pfiatigott	4							Daham	29	4711	St. Pfiatigott	
23	Meier 23	Müllerhube 23	141	St. Pfiatigott	2							Daham	9	4711	St. Pfiatigott	
Summe					67											

Vollversammlung IV

- Protokollführung nach der neuen Mustersatzung
 - Ort und Datum der Vollversammlung
 - Tagesordnung
 - Anwesende und deren Bevollmächtigte, Abwesende
 - genauer Beschlusswortlaut unter Anführung des Abstimmungsergebnis, Gegenstimmen sind namentlich anzuführen (Enthaltungen gelten als Gegenstimmen)
 - Auch digital möglich

Kassabuch

- Einnahmen - Ausgaben Rechnung
- In zeitlicher Ordnung brutto buchen
- jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen
- Belege sind nach den Buchungen entsprechend lückenlos zu nummerieren
- wenn digital geführt, dann nach Abschluss ausdrucken und Seiten nummerieren
- Belege sind 10 Jahre aufzubewahren

Minderheitenbeschwerden (MHB) I

- Zulässigkeit
 - binnen 8 Tagen schriftlich bei ABB
 - überstimmte Mitglieder (kein Beschwerderecht für nicht Anwesende)
- Bei Wahlen MHB nur bei Formalverstößen zulässig
- Kein Vollzug des Beschlusses außer Wahlen
- Obmann wird informiert und zur Stellungnahme aufgefordert
- Verhandlung, ev. Sachverständigengutachten

MHB II

- Bescheid
 - Behebung des Beschlusses
 - Formal → bei Verletzung der Formvorschriften und Verletzung des Mitgliedes in seinen subjektiven Rechten
 - Inhaltlich → Überprüfung ob Mitglied in seinen subjektiven Rechten verletzt
 - Es muss sich um eine Streitigkeit aus dem Gemeinschaftsverhältnis handeln, sonst keine Zuständigkeit der ABB
 - Bsp.: Mitglied fühlt sich als Angrenzer in seine Nachbarschaftsrechten verletzt → keine Zuständigkeit

Weitere Zuständigkeiten ABB

- § 19 für Streitigkeiten, die
 - Bestand, Inhalt, Umfang und Ausübung der Bringungsrechte betreffen
 - Entschädigungs- oder Beitragsleistungen nach diesem Gesetz betreffen
 - zwischen der BG und ihren Mitgliedern aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen und nicht durch den Vorstand beigelegt werden können
- § 22 Strafbestimmungen- Strafe bis € 3.630.- bzw. 1.090.-
 - Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet, ändert
 - Den Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt
 - Organe bei Betretung der Grundstücke hindert
 - Markierung oder Grenzzeichen des Verfahrens entfernt

Instanzenzug

- I. Instanz Agrarbehörde
 - Binnen 4 Wochen ist Beschwerde an K-LVwG zulässig, aufschiebende Wirkung
- II. Instanz Landesverwaltungsgericht Kärnten (K-LVwG)
 - Ordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung
 - Außerordentliche Revision, keine aufschiebende Wirkung, Zulässigkeit der Revision muss erst zuerkannt werden
- III. Instanz Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Sonderfragen Beanteilung

- Was wird beanteilt? Alles oder nur rein land- und forstwirtschaftliche Nutzung?
- Abschluss von Vereinbarungen mit Nutzern außerhalb der Land- Forstwirtschaft
- Benützung der Weganlage als Radweg

Haftung

- § 1319a ABGB Weghalterhaftung → wenn mangelhafter Zustand grob fahrlässig/vorsätzlich verschuldet und Unerlaubtheit der Benützung nicht erkennbar
- Bei Mautstraßen
 - Haftung bei leichter Fahrlässigkeit
 - Es gelten höhere Sicherheitsstandards
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfehlenswert

Wegordnungen

- mittels Beschluss des zuständigen Organs
Vollversammlung/Vorstand
- Genehmigung durch ABB

Ein Mitglied zahlt seinen Beitrag nicht

■ Formulare bei ABB anfordern

- Zahlungsaufforderung Formular der ABB eingeschrieben verschicken und Kopie behalten
- Wenn Mitglied binnen 14 Tagen beim Obmann einen Einspruch erhebt → Streitschlichtungsversuch im Rahmen einer Vorstandssitzung
- Wenn die Streitschlichtung scheitert kann das Mitglied binnen 14 Tagen bei der ABB Beschwerde erheben
- Wenn nicht dann muss der Obmann den Rückstandsausweis ausfüllen und damit zu Gericht gehen
- Falls Einspruch bei ABB, dann Entscheidung abwarten
- Für Vorgehensweise gibt es ein Merkblatt und Formulare bei ABB und auf der Homepage

Öffentliche Straße/nicht öffentliche Straße

- § 4 K-GSLG Bringungsanlagen sind nicht öffentliche Wege
- Wenn eine Weganlage von Gemeinde zur öffentlichen Straße erklärt wird (z.B. Verbindungstraße) oder wenn die Kriterien einer stillschweigend gewidmeten öffentlichen Straße nach dem K-StrG vorliegen (muss Gemeinde klären) muss BG aufgelöst werden → nur dann möglich wenn BG ihre Verpflichtungen erfüllt hat.
- Spannungsfeld mit Gemeinden, die öffentliche Befahrkeit wollen, aber auch die BG bestehen lassen wollen

Straßenverkehrsordnung StVO I

- Gilt auf jeder Straße (auch einer privaten) mit öffentlichem Verkehr=Benützung durch jedermann unter gleichen Bedingungen
- Laut Rspr. muss jeglicher Fußgänger und Fahrzeugverkehr ausgeschlossen werden.



- Tafel mit ausgenommen Anrainer, Berechtigte reicht nicht aus;
- Konsequenz, wenn StVO gilt→
 - BH oder Gemeinde ist Straßenbehörde

StVO II

- Verkehrszeichen nach der StVO werden verordnet
 - Polizei ist befugt die Verletzung dieser Verordnungen zu exekutieren
-
- Eine Straße mit öffentlichen Verkehr führt noch nicht zur Auflösung einer BG, da dies nicht mit einer öffentlichen Straße im Sinne des Kärntner Straßengesetzes zu verwechseln ist

Problemfelder

- Ausschneiden der Weganlage
- Entwässerung
- Zäune
- Schlüssel (z. B. wenn eine AG beanteilt ist)



Wegsanierung - Wegerhaltung

- „Lebensdauer“ einer Weganlage 30 Jahre
- Abhängig von Beanspruchung, Wartung und Pflege
- Laufende Wartungsarbeiten
- Regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen (ca. alle 3 Jahre)
- Intervallmäßige Sanierungen (8-10 Jahre)

Erhaltungspflicht

- Grundsätzlich Erhaltungspflicht im Baubescheid und/oder Benützungsbewilligungsbescheid festgelegt (Agrarbehörde)
- Erhaltungsverpflichtung in der Fördervereinbarung (Abt. 10)
- Güterwege: Erhaltungsmodell „Modell Kärnten“ (Abt. 10)
 - Laufende Kontrolle der Weganlagen
 - Besichtigungsintervall Schotterstraßen: 3 Jahre
 - Besichtigungsintervall Asphaltstraßen: 4 Jahre
 - Bei Mängel: Festlegung der technischen Sanierungsmaßnahmen
- GRuWA Förderung

Schadensursachen

- Schwerlastverkehr (LKW)
 - 1 beladener LKW = 15.000 PKW Fahrten
- Befahren der Weganlage in der Frost – Tau Wechselperiode oder nach starken Regenfällen
- Vernachlässigung der Weganlage
- Mangelnde Wartung der Entwässerungseinrichtungen
- Schlechte Bauausführung

Schwerverkehr während Frost – Tau Wechselperiode



Eislinse



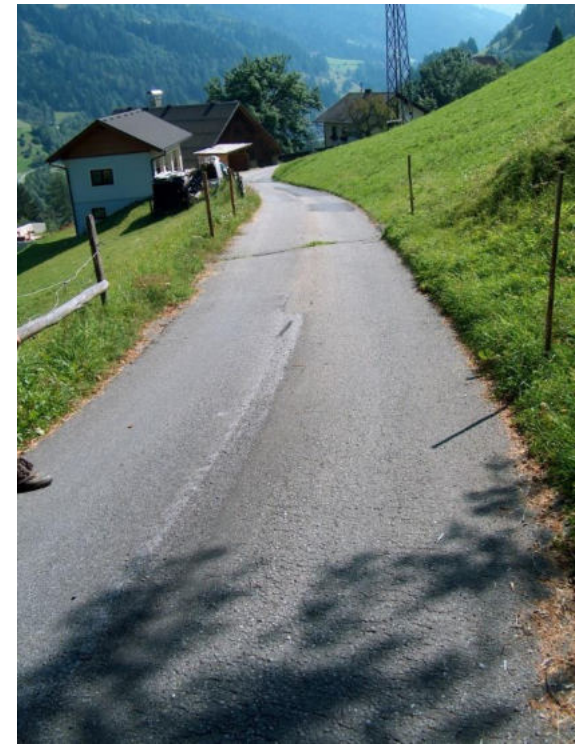
Schwerverkehr während / nach Regenperiode



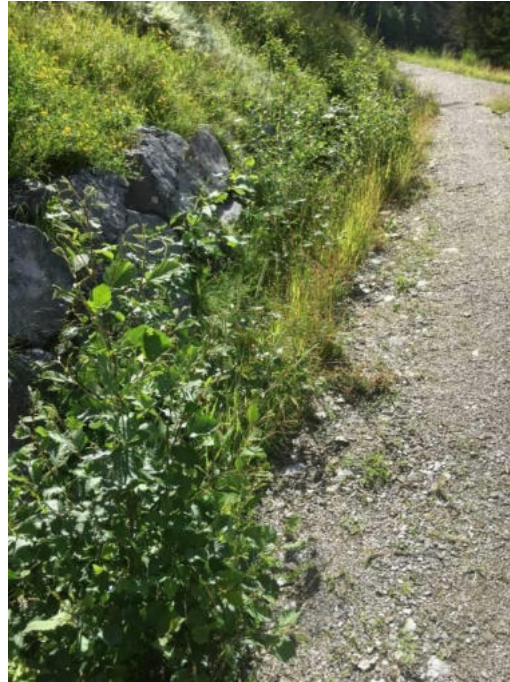
Abhilfe durch z. B. Halbschranken



Problemzone Mittelstreifen und Bankette



Problemzone Spitzgraben



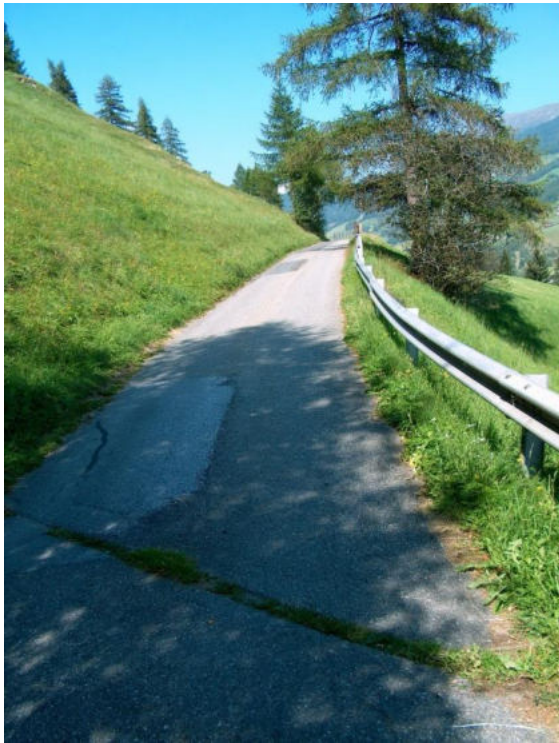
Einleitung von Fremdwässern



Variationen von Wasserspulen



Variationen von Wasserspulen



Hydraulisch optimierte Einlaufschächte



Angewandtes Florianiprinzip



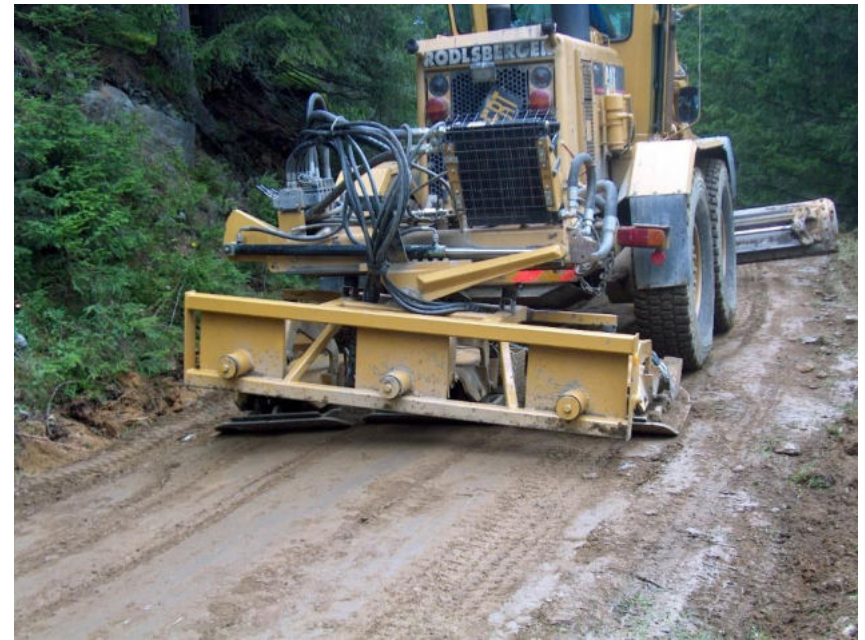
Rohrausleitungen



Wegsanierung mit Großgeräten



Wegsanierung mit Großgeräten



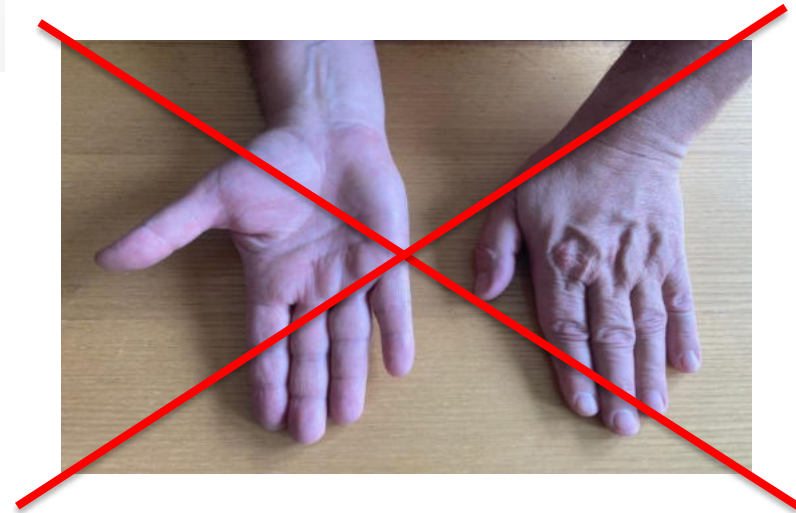
Wegsanierung mit Großgeräten



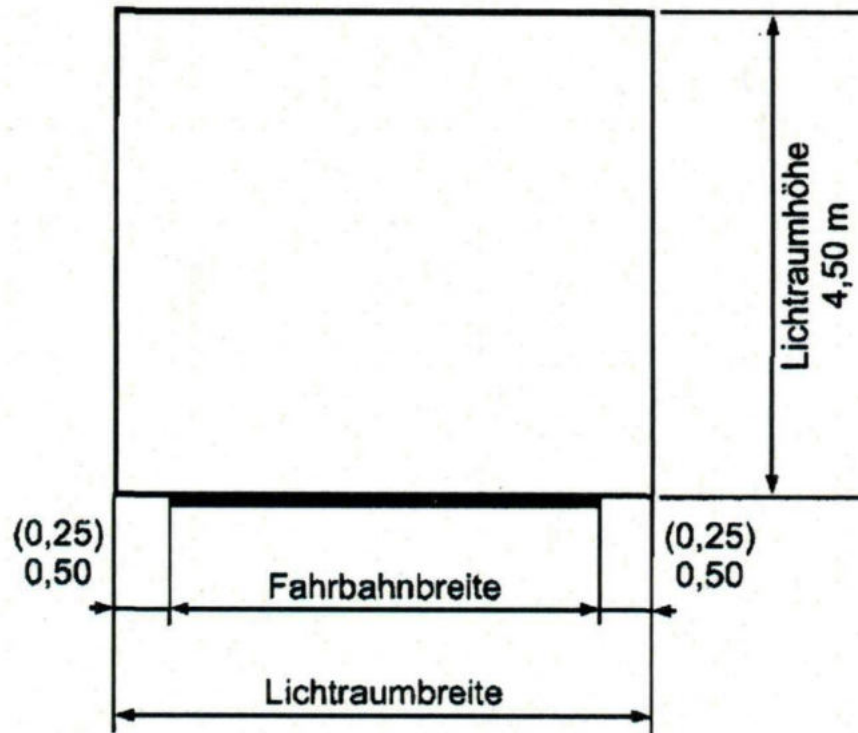
Was braucht es, und was nicht?

- Gute Planung; besonderes Augenmerk auf Niederschlagsverhalten und Wasserführung Richtige Bauausführung
- Funktionierende Bringungsgemeinschaft
 - Wegeordnung
 - Engagierte Mitglieder
 - Regelmäßige Begehung der Weganlage (zu Fuß !!!!!)
 - Wegmacher
 - Regelmäßige Wartung aller Anlageteile (Bankette, Einlaufschächte, Rohr-querungen und Durchlässe, Böschungen, Mittelstreifen, Wasserspulen, etc.)
- Geld

Was braucht es, und was nicht?

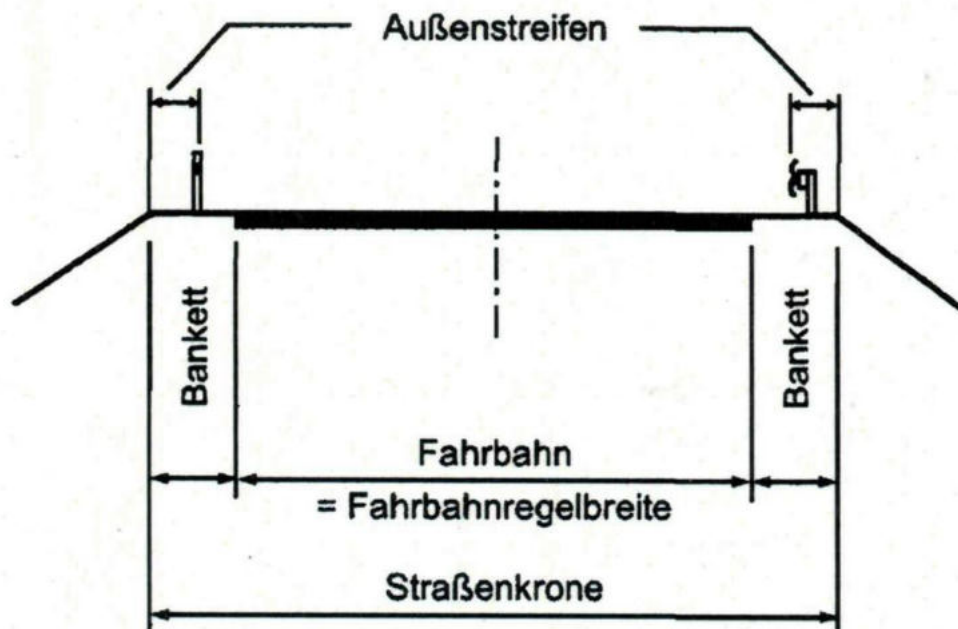


Lichtraumprofil und Sicherheitsabstände



Abmessungen des lichten Raumes lt. RVS 03.03.81

Querschnittselemente von Weganlagen



Querschnittselemente
lt. RVS 03.03.81

Problembereich Zäune



Problembereich Freischneiden



Sind alle Klarheiten beseitigt ?

Ok, dann

Fragestunde

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

LAND  KÄRNTEN



Kofinanziert von der
Europäischen Union